



**MUSIKKORPS  
DER BERGSTADT  
SCHNEEBERG**

# **Beitragsordnung**

**Musikkorps der Bergstadt  
Schneeberg e. V.**

## **§ 1**

- 1) Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins gemäß § 4 der Vereinssatzung. Sie kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.
- 2) Der gesetzliche Vertreter hat schriftlich zu erklären, dass er mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages zugleich die Mithaft für die von dem Vereinsmitglied geschuldeten Mitgliedsbeiträge übernimmt.

## **§ 2**

- 1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag in Höhe von:
  - 10,00 € für Instrumentalschüler und minderjährige fördernde Mitglieder
  - 40,00 € für aktive Mitglieder
  - 60,00 € für fördernde Mitglieder
  - 120,00 € für juristische Personen mit bis zu 10 Beschäftigten
  - 300,00 € für juristische Personen mit mehr als 10 Beschäftigten
- 2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres gemäß § 6 der Vereinssatzung ausscheidet oder erst im laufenden Geschäftsjahr eintritt.

## **§ 3**

- 1) Die Beiträge sind eine Bringschuld. Über die Verfahrensweise wird auf dem Vordruck der Beitrittserklärung besonders hingewiesen.
- 2) Der gesamte Jahresbeitrag ist bis zum 30.04. des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen.

## **§ 4**

- 1) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Jahresgebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

## **§ 5**

- 1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Beitragsordnung ist der Sitz des Vereins.

## **§ 6**

- 1) Die Beitragsordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.11.2022, zum 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Tage des Inkrafttretens verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.